

Die Bremischen Beiräte sind aufgefordert, bis zum 18.03.16 eine Stellungnahme zu der von der Senatskanzlei vorgelegten und vom Ressort Umwelt, Bau und Verkehr formulierten Richtlinie zu § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter in der Fassung vom 2.10.10 abzugeben.

Der Beirat möge beschließen:

Die inzwischen 6. Version der vorgelegten Richtlinie zu § 10 Abs. 1 Nr. 3 Beiratsgesetz enthält erneut eine Reihe von Formulierungen und Festlegungen, die nach Auffassung des Beirats Vahr nicht den gesetzlichen Intentionen entsprechen und daher abgelehnt werden.

Exemplarisch wird auf die erneute Einbringung eines s. g. Vorbehaltsnetzes verwiesen, das zwischenzeitlich aus der Richtlinie gestrichen war, weil es jeder rechtlichen Grundlage entbehrt, sowie auf das auf Seite 4, dritter Absatz neu eingeführte Letztentscheidungsrecht der Deputation, das sowohl den gesetzlichen Vorgaben, als auch dem Willen des Gesetzgebers (siehe Begründungen zum Gesetz) diametral entgegen steht.

Der Beirat Vahr fordert die Behörde auf, die auf Veranlassung des Beirats Schwachhausen fachanwaltlich erstellte Richtlinie (siehe Anhang) in Kraft zu setzen.